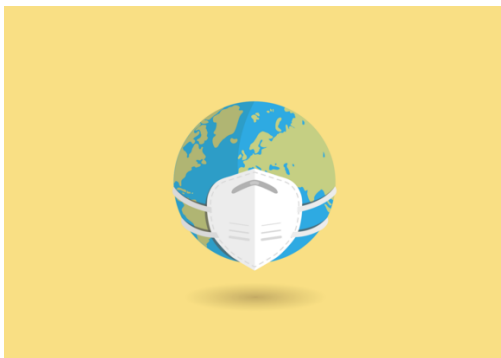


Moin liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten beiden Wochen haben mich viele E-Mails und Anrufe erreicht, in den Bürgerinnen und Bürger ihre Ängste und Bedenken hinsichtlich des am Mittwoch im Deutschen Bundestag abgestimmten **Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** mitteilten. Dabei reichte das Spektrum der Zuschriften von berechtigten Sorgen über verständliche Kritik bis hin zu massiven Drohungen und Vorwürfen. Es ist erfreulich, dass so viele Menschen in unserem Lande am politischen Geschehen teilnehmen, sich kritisch damit beschäftigen und ihre persönliche Meinung hierzu kundtun. Weniger erfreulich ist es natürlich, wenn ich mir vorwerfen lassen muss, an der Errichtung einer neuen Diktatur oder Schlimmerem mitzuwirken und selbst mein privates Umfeld inzwischen davon betroffen ist.



Meine persönliche Einschätzung hinsichtlich der COVID-19-Pandemie, die gegen diese gerichteten Maßnahmen sowie das hierzu gehörige Dritte Bevölkerungsschutzgesetz, habe ich bereits mehrfach in den sozialen Netzwerken und auch hier im Newsletter dargelegt. Doch sehe ich mich dazu in der Verantwortung, hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes einiges klar zu stellen, das in der öffentlichen Debatte häufig verkürzt oder falsch dargestellt wurde. Ich möchte auf die am häufigsten vorgebrachten Vorwürfe kurz eingehen:

Drittes Infektionsschutzgesetz - eine Klarstellung

1. Behauptung: Die Anti-Coronaverordnungen würden zeitlich unbegrenzt erlassen. Das ist falsch. Im Gegenteil: aufgrund der scheinbar länger andauernden Pandemielage, müssen Dauer, Reichweite und die Intensität der Maßnahmen rechtlich klargestellt werden. Das ist notwendig, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehaltes aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes zu entsprechen.

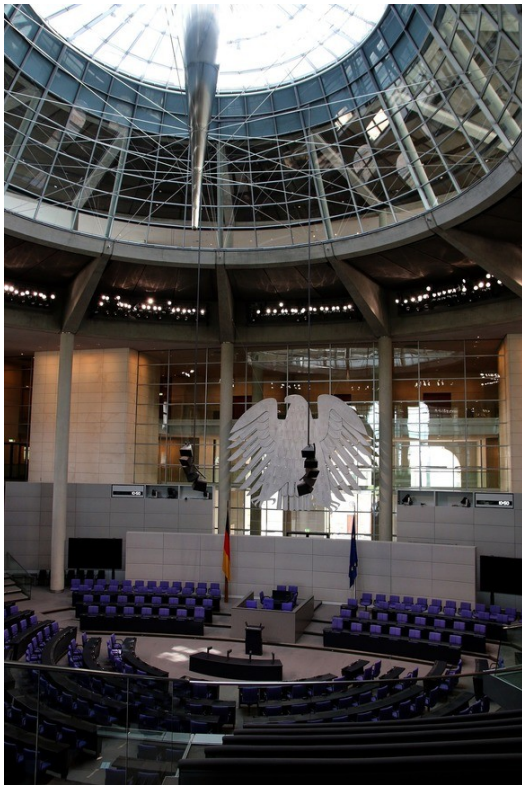


Das heißt genauer, dass **der Deutsche Bundestag jederzeit die Geltungszeit der Maßnahmen für beendet erklären kann**. Das gilt auch im vorliegenden Fall. Denn die derzeit geltenden Verordnungen werden automatisch am 31. März 2021 enden oder bei Bedarf vorher durch den Bundestag aufgehoben.

2. Behauptung: Grundrechte würden durch das Dritte Infektionsschutzgesetz

abgeschafft. Auch dieser Behauptung liegt ein Irrtum zugrunde. Eine Regelung oder gar Abschaffung von Grundrechten ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. Bei allen Anti-Coronamaßnahmen muss die Verhältnismäßigkeit bewahrt bleiben und "soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit" berücksichtigt werden.

3. Behauptung: Der Bundestag hätte sich selbst entmachtet. Seit Beginn der nationalen Pandemielage wurden durch den Bundestag rund 30 Gesetze verabschiedet und 70 Debatten geführt, die einen Bezug zu Corona hatten. Und auch das Dritte Infektionsschutzgesetz gehört dazu. Wir Bundestagsmitglieder haben uns nicht selbst entmachtet, sondern für eine Klärung wichtiger rechtlicher Fragen gesorgt. Das werden wir bei Bedarf auch in Zukunft tun – schließlich sind wir hierfür gewählt.



4. Behauptung: Das Gesetz sieht eine allgemeine Impfpflicht und einen obligatorischen COVID-19-Impfausweis vor. In keiner Passage des Gesetzes wird eine solche Vorschrift formuliert. Selbiges gilt für die **5. Behauptung: Nach der Annahme des Gesetzes ist das staatliche Eindringen in die und Kontrolle von Privaträumen möglich.** Weder wird ein solcher Eingriff in das Privatleben gefordert, noch lässt das neue Gesetz eine Hintertür hierfür zu. Beides sind schlicht falsche Behauptungen, die sich nicht nur hartnäckig halten, sondern eine enorme Reichweite gewonnen haben.

6. Behauptung: Es herrsche rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Feststellung einer epidemischen Lage der Nation. In §5 des Dritten Infektionsschutzgesetzes wird klargestellt, dass eine pandemische Situation dann besteht, wenn der Bundestag diese feststellt. **Weder die Bundesregierung im Allgemeinen, noch der Gesundheitsminister kann dies ohne demokratische Legitimation tun.**

Zum Schluss möchte ich auf die **7. Behauptung** eingehen, **das Gesetz wäre überflüssig, da die zweite Fassung ausreichend sei.** Die zweite Fassung des Infektionsschutzgesetzes war einerseits nicht auf die Dauer der derzeit anhaltenden Pandemielage ausgerichtet. Zum anderen wurden Ressourcen nicht bedacht, die sich inzwischen als Notwendig zur Bekämpfung des Virus herausgestellt haben. Etwa die digitale Kommunikation zwischen Behörden, Krankenkassen und Gesundheitseinrichtungen. Oder die bislang nicht erfolgte Nutzung von beispielweise tier- und zahnärztlichen Laboren, obwohl diese sowohl die Kompetenzen als auch die Geräte besitzen, um nötige Coronatests durchzuführen.

Ich weiß, dass der Anschein erweckt wurde, das Gesetz sei "durchgepeitscht" worden. Tatsächlich wurde es schneller im Plenum debattiert und abgestimmt, als dies sonst der Fall ist. Doch war die Diskussion um das Gesetz auch weitaus intensiver, hat ganze Nächte und Wochenenden von uns Abgeordneten bestimmt und ist daher in keinem geringeren Maße ausgereift, als es bei anderen Gesetzen der Fall ist. Schlussendlich halte ich die von uns am Mittwoch entschiedene Gesetzesnovelle des Infektionsschutzgesetzes für einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung der Pandemie und des Rückgewinns unserer alltäglichen Normalität.

November- und Überbrückungshilfen II und III

In den Diskussionen über die Maßnahmen gegen Corona wird häufig übersehen, dass gemeinsam mit den Einschränkungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens auch Hilfen verabschiedet werden, um denjenigen zu helfen, die **mittel- oder unmittelbar vom Vorgehen gegen die Pandemie betroffen** sind. Dies ist einerseits die sogenannte **Überbrückungshilfe**, andererseits die **Novemberhilfe**.

Überbrückungshilfen sind finanzielle Leistungen für **Freiberufler, Unternehmer und Solo-Selbständige**, die unbürokratisch geleistet werden und auch nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II schließt die Förderhilfen von September bis Dezember ein. Letzte Woche wurde durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium die Überbrückungshilfe III beschlossen, die vom 1. Januar bis Ende Juni 2021 gilt.



Dabei bedeutet die Überbrückungshilfe III nicht nur eine Verlängerung der finanziellen Unterstützungen, sondern auch deren Verbesserungen. So sind etwa die Ausgaben für Instandhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Abschreibungskosten ansetzbar. Galt für Überbrückungshilfe II noch eine Höchstgrenze von 50.000 Euro, beträgt das Limit der Überbrückungshilfe III 200.000 Euro. Weitere Informationen erhalten sie direkt auf der [Internetseite des Wirtschaftsministeriums](#).



Die **Novemberhilfe** dient dazu, die Betriebe, **Einrichtungen und Unternehmen, die von den Schließungen des zweiten Lockdowns direkt oder indirekt betroffen sind**, finanziell zu unterstützen und eine Wiedereröffnung nach den derzeit bestehenden Maßnahmen zu fördern. Die Novemberhilfe gewährt Zuschüsse je Zeitraum der Schließung, die der Höhe von 75 Prozent entsprechend des durchschnittlichen Umsatzes des Novembers 2019 entspricht.

Sollten Sie oder jemand in Ihrem Umfeld von den Novembermaßnahmen betroffen sein, können Sie ebenfalls auf der [Internetseite des Wirtschaftsministeriums](#) weitergehende Informationen sowie eine Antragsmöglichkeit finden.

Große Resonanz des NEUSTART KULTUR-Programmes

Schon häufiger habe ich im Newsletter von dem **Programm NEUSTART KULTUR** berichtet, das die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Zuge der Anti-Coronamaßnahmen aufgelegt hat. Dieses Programm sieht eine finanzielle Förderung der Kunst- und Kulturbranche vor, also jenem Wirtschaftszweig, der besonders durch die Anordnungen, die der Pandemiebekämpfung dienen, betroffen sind.

Inzwischen konnten **600 Millionen Euro an die Verbände, den Ausfallfonds für die Filmwirtschaft** und aufgrund pandemiebedingter Mehrbedarfe regelmäßig vom Bund geförderten Einrichtungen ausgezahlt werden. Damit sind zwei Drittel des gesamten NEUSTART-Programmes belegt. Insgesamt wurden bis Mitte Oktober 20.000 Anträge eingereicht.

Bis Mitte November bedeutet das hochgerechnet circa 35.000 Anträge.



Ich freue mich, dass das NEUSTART-Programm auf so positive Resonanz gestoßen ist und viele Menschen und Projekte aus der Kultur-, Kunst und Kreativszene durch dieses die so dringende Unterstützung erfahren. Daher danke ich an dieser Stelle allen Verbänden, die bei der präzisen und passenden Vermittlung der Gelder geholfen und damit einen wichtigen Beitrag bei der Erhaltung unserer Kulturlandschaft geleistet haben.

Die Woche im Plenum

Zum Umgang mit der kolonialen Vergangenheit

Die **deutsche Kolonialgeschichte** fristete über Jahrzehnte ein **Schattendasein im historischen Bewusstsein unseres Landes**. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde das Thema zunehmend aktuell, bald in wissenschaftlichen, dann in öffentlichen Diskussionen. Dabei ging es in letzteren vornehmlich um die Frage nach dem Umgang mit Artefakten und Objekten, die einst im kolonialen Kontext erworben wurden und heute in Museen ausgestellt werden.



In der Debatte um die koloniale Vergangenheit Deutschlands spielen die ehemaligen Kolonien in Afrika eine bedeutsame Rolle und die damit einhergehende Frage nach dem Umgang mit dieser Geschichte, beziehungsweise seiner Überreste: bedarf es einer zentralen Gedenkstätte im Herzen Berlins, um an das begangene Unrecht zu erinnern? Wie sollen wir mit den Artefakten und Objekten umgehen, die in unseren heimischen Museen einen Platz gefunden haben, nachdem sie ihren Ursprungsgemeinschaften entrissen wurden?

Während die AfD in einem gestern diskutierten Antrag gefordert hat, die Rückgabe von Objekten aus kolonialem Zusammenhang nur in besonderen Ausnahmen zu gestatten, haben die Grünen in ihrer Gesetzesvorlage für die Errichtung einer zentralen Gedenkstätte in der Bundeshauptstadt plädiert. Von beiden Parteien wird die Debatte verzerrt: die AfD reduziert sie auf die juristischen, die Grünen auf die moralischen Aspekte. Hierdurch wird das Thema verkürzt und verfälscht.

1. bedingt sich eine moralische Auseinandersetzung mit der Frage nach Besitzansprüchen auf Objekte aus kolonialem Kontext nicht nur aus ethischen Ansprüchen, sondern auch aus den Erfordernissen internationaler Beziehungen nach Afrika.
2. die Aufarbeitung unserer kolonialen Vergangenheit stellt neben dem Gedenken an die NS-Zeit ebenso wie jene an das SED-Regime, einen zentralen Bestandteil unserer Erinnerungspolitik dar. Diese muss jedoch mit Augenmaß sowie historischer wie

wissenschaftlicher Vernunft erfolgen. Die Errichtung einer zentralen Gedenkstätte wird diese nicht kompensieren oder gar erledigen.

Digitalisierung der Verwaltung

Wie wir einkaufen, kommunizieren, wie wir Filme schauen oder Musik hören, all das sind Dinge, die inzwischen mehr oder weniger stark durch die Digitalisierung beeinflusst werden. Weitestgehend unbehelligt davon war die Verwaltung, beziehungsweise die Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung.



Um den Bürgerinnen und Bürgern einen **leichteren Zugang zu behördlichen Diensten zu ermöglichen**, haben wir in der vergangenen Woche zwei Gesetze verabschiedet. Zum einen die Novelle des Bundesmeldegesetzes, um für die Umsetzung des **Onlinezugangsgesetzes im Meldewesen** notwendige Rechtsänderungen zu schaffen. Hierdurch wird es Bürgern möglich sein, selbst über ein Verwaltungsportal auf ihre Daten aus dem Melderegister zuzugreifen. Zudem werden die Meldedaten zwischen den Landesbehörden automatisch aktualisiert; bislang war dies nur manuell möglich. Hierdurch wird der gesamte **digitale Verkehr zwischen Bürgern und Verwaltung aber auch zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen vereinfacht**. Zudem werden melderechtliche Prozesse vereinfacht, unter anderem indem für abrufende Stellen und Personen die Möglichkeit der Sofortauskunft geschaffen wird. Darüber hinaus werden die Datenqualität und die Datenverfügbarkeit verbessert, beispielsweise durch die verpflichtende Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS).

Im zweiten Schritt haben wir das sogenannte **Registermodernisierungsgesetz** beschlossen. Zentrale Neuerung ist die Einführung der Steuer-Identifikationsnummer in allen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register. Durch die **einheitliche Nutzung der Steuer-ID** können künftig die von einem Register übermittelten Daten fehlerfrei einer bestimmten Person zugeordnet werden. Das erleichtert den Behörden die digitale Bereitstellung von Verwaltungsleistungen. Auch die Bürger werden entlastet, da sie perspektivisch weniger Nachweise gegenüber der Verwaltung erbringen müssen. Mit umfangreichen Kontroll- und Protokollierungsvorschriften sowie mit der **Einführung eines "Datencockpits"**, mit dem künftig jeder Bürger bequem digital nachvollziehen kann, welche Behörde zu welchem Zeitpunkt aus welchem Grund auf welche seiner Daten zugegriffen hat, genügt der Gesetzentwurf zudem höchsten Ansprüchen an den Datenschutz.

Gewalt gegen Frauen

Die zu Beginn der Maßnahmen gegen die Coronapandemie geäußerten Bedenken eines Anstieges von Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen haben sich leider vielerorts bestätigt. Dies machte es notwendig, das Auffangnetz für betroffene Frauen zu stärken und dem Thema im Allgemeinen verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.

Am gestrigen Tag wurden daher mehrere Anträge behandelt, die der Bekämpfung von häuslicher Gewalt dienen sollte. Viele der Anträge waren durch ein hohes Maß ideologischer Einseitigkeit geprägt, wenn etwa eine radikal feministische oder eine islamfeindliche Position eingenommen wird. Jedoch übersehen alle Anträge, dass bereits seit Februar dieses Jahres, also

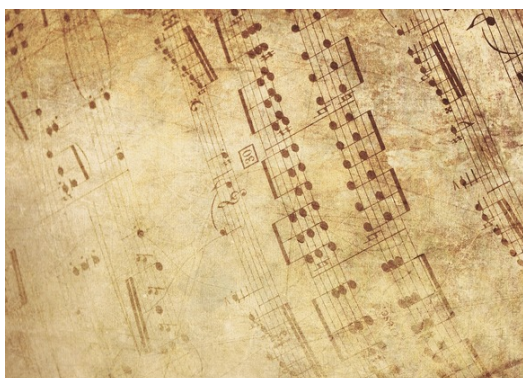
noch vor der Corona-Pandemie, ein Bundesprogramm eingerichtet wurde, das den **Ausbau von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und Informationsstellen** mit 120 Millionen Euro fördert.



Es wird noch viel zu tun sein, um den vielen Frauen, die unter häuslicher Gewalt zu leiden haben, vollumfänglich zu helfen. Doch sind wir auf dem besten Weg dort hin und werden auf kurz und lang ein gutausgebautes System haben, das vielen helfen wird.

Blick in den Norden

Infrastruktur modernisieren – ländliche Kultur stärken



Besonders kleinere Kultureinrichtungen und die freie Künstlerszene leiden unter den Einschränkungen durch die Corona-Krise. Mit dem **Förderprogramm IMPULS 2030** fördert das Land Schleswig-Holstein jetzt infrastrukturelle Maßnahmen von freien Theatern, Kunstvereinen, Heimatvereinen und Filmclubs, damit diese für die Zukunft besser aufgestellt sind. Die ersten 25 Institutionen haben nun ihre Förderbescheide bekommen, davon sechs aus meinem Wahlkreis #006. Herzlichen Glückwunsch!

Mit dabei sind beispielsweise die **Laboer Lachmöwen, das Kulturforum Schwimmhalle Schloss Plön, die Niederdeutsche Bühne Neumünster Preetz oder die Nähmaschine e.V. in Neumünster**. Insgesamt gehen in dieser Runde mehr als 60.000 € nach Plön, Neumünster und Segeberg-Nord. Das freut mich total! In den kommenden Wochen werden weitere Projekte bewilligt. Anträge für die Förderperiode im Jahr 2021 können voraussichtlich vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 bei der IB.SH eingereicht werden.

Interessantes und Fakten

Legen wir Bundestagsbeordneten einen Amtseid ab?

Gerde in Bezug auf das Dritte Infektionsschutzgesetz wurde ich von den Bürgern immer wieder auf den Amtseid hingewiesen, den ich geleistet haben soll. Amtseid? **Einen Eid sieht das**

Grundgesetz für uns Abgeordnete des Deutschen Bundestages nicht vor.

Hierin heißt es in Art.38 Abs.1 S. 2.: "Sie [die Abgeordneten des Deutschen Bundestages] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen."



Als Abgeordnete verfügen wir über ein sogenanntes **Freies Mandat**, das uns von Vorschriften durch unsere Parteien, durch andere politische, wirtschaftliche oder religiöse Gruppen, aber auch unserer Wähler unseres Wahlkreises befreit; oder, mit anderen Worten, **wir sind einzig unserem Gewissen und unserer Vernunft verpflichtet**.

Von den gewählten Vertretern sind es einzig die Bundeskanzlerin, der Bundespräsident sowie die Bundesminister, die bei ihrem Amtsantritt einen Eid leisten. Hieraus leiten sich jedoch keine einklagbaren Pflichten und Rechten ab. Vielmehr handelt es sich bei diesen um eine persönliche und feierliche Kundgebung des Respektes vor dem zu bekleidenden Amt.

75. Jahrestag des Beginnes des Nürnberger Tribunals



Nicht lange nach dem Ende des bis dahin größten Krieges der Weltgeschichte und dem millionenfachen Verbrechen gegen jede Form des Menschseins, kam es heute vor genau 75 Jahren, am 20. November 1945, im Nürnberger Justizpalast zum sogenannten **"Hauptkriegsverbrecherprozess"** gegen 24 hochrangige Vertreter des nationalsozialistischen Regimes.

Noch niemals zuvor mussten sich die führenden Repräsentanten eines Staates für die von ihnen begangenen Verbrechen vor einem internationalen Tribunal verantworten. Die Gerichte setzten sich aus Vertretern der vier großen Alliierten – Großbritannien, Frankreich, den USA und der Sowjetunion – zusammen. Der Hauptkriegsverbrecherprozess hatte eine Dauer von einem Jahr und endete mit zwölf Todesurteilen, drei lebenslangen, vier langjährigen Haftstrafen sowie drei Freisprüchen. Neben dieser berühmten Verhandlung wurden in Nürnberg bis 1949 weitere Gerichte abgehalten, in denen hochrangige Militärs, Beamte, Industrielle, Mediziner, SS-Angehörige, Diplomaten und Wissenschaftler verurteilt wurden.

Bitte bleiben Sie gesund, genießen Sie das herbstliche Wetter und bis nächste Woche!

Ihre

Melanie Krustein

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen? **Schreiben Sie mir!**



Auch auf meiner **Facebook-Seite** finden Sie aktuelle Infos über meine Arbeit!

P.S.: Wenn Sie Themen oder Termine haben, die wichtig sind aus Ihrer Sicht – dann schreiben Sie mir gerne an melanie.bernstein@bundestag.de. Ich freue mich!

* Bildrechte: [Pixabay.com](https://pixabay.com)

Impressum

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)